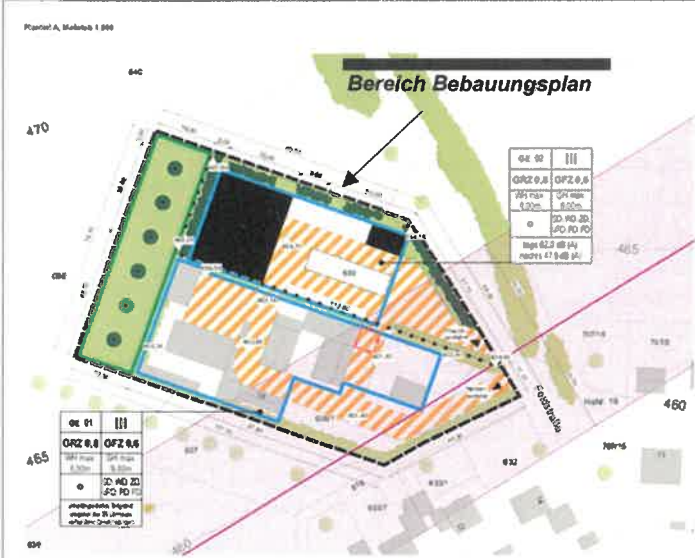


BEKANNTMACHUNG

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zusamaltheim für den Bereich des Bebauungsplanes „Seelenäcker“ ; Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

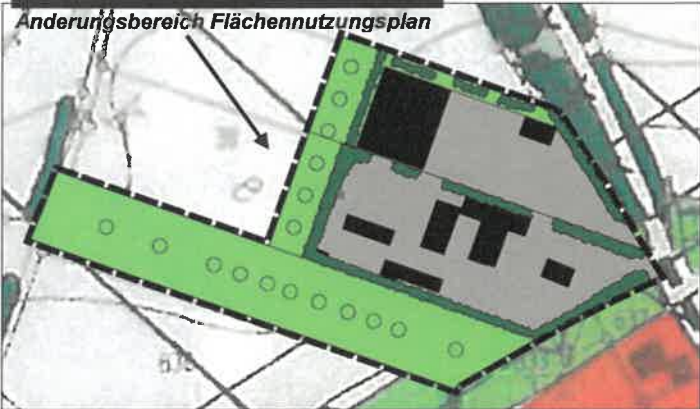
Der Gemeinderat der Gemeinde Zusamaltheim hat in seiner Sitzung vom 10.06.2024 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Seelenäcker“ der Gemeinde Zusamaltheim beschlossen.

Umgriff des Bebauungsplanes „Seelenäcker“:



© Herb und Partner, Buttenwiesen

Umgriff der Flächennutzungsplanänderung:



© Büro Herb und Partner, Buttenwiesen



© Büro Herb und Partner, Buttenwiesen
Wirksamer Flächennutzungsplan

Die vom Büro Herb und Partner, Buttenwiesen, ausgearbeiteten Entwurfsunterlagen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Seelenäcker“ der Gemeinde Zusamaltheim mit Begründung und Umweltbericht werden nunmehr im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch, vom **26.06.2024 bis 29.07.2024** jeweils in der Fassung vom 10.06.2024 mit den wesentlichen Umweltinformationen sowie umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen, Schulstraße 12, 86637 Wertingen (Schloss), Zimmer 111, eingesehen werden.

Online einsehbar unter: https://zusamaltheim.de/rathaus/amtliche_bekanntmachungen/

Falls Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, rufen Sie uns bitte unter Telefonnummer 08272/84-400 an.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Seelenäcker“ der Gemeinde Zusamaltheim möglichst schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Seelenäcker“ der Gemeinde Zusamaltheim unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Zu dem Entwurf der Bauleitpläne liegen bereits folgende wesentlichen Umweltinformationen und umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes in vollem Umfang an o. g. Ort zu angegebenen Zeiten eingesehen werden können.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Umweltbericht: geringe bis keine Erheblichkeit auf das Schutzgut, da keine Biotope, FFH-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete und hier bereits ein bestehender Gewerbebetrieb vorhanden sind
- Landratsamt Dillingen a.d. Donau – Untere Naturschutzbehörde: Ein Vorkommen von Bodenbrütenden Feldvögeln wie Feldlärche oder Wiesenschafstelze ist sehr unwahrscheinlich. Die Fläche dient vermutlich als Nahrungshabitat für Greifvögel. Eine Bauzeitenregelung ist mit Aufzunehmen.

Schutzgut Boden

- Umweltbericht: mittlere Bedeutung, es erfolgt eine Erweiterung Richtung Norden, auf dem südwestlichen Grundstück ist bereits eine Bebauung vorhanden.

Schutzgut Wasser

- Umweltbericht: keine Auswirkung, es handelt sich um kein Überschwemmungsgefährdetes Gebiet. Auch ist kein oberirdisches Gewässer betroffen.

Schutzgut Klima/Luft

- Umweltbericht: keine Auswirkungen; die Fläche gilt nicht Kaltluftentstehungsgebiet

Schutzgut Mensch, Gesundheit und Erholung

- Umweltbericht: keine erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, wirkungsvolle Eingrünung und keine weiteren Immissionen, da aktuell durch den Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen auch bereits mit Lärm zu rechnen ist.
- Amprion: Der Schutzstreifen der Leitung wird nur für die Errichtung von Bauwerken gewerblicher Nutzung ohne dauerhaften Aufenthalt von Personen (z.B. Betriebsleiterwohnungen) ausgewiesen.

Schutzgut Landschaft und Ortsbild

- Umweltbericht: positive Auswirkung; es wird eine größere Ortsrandeingrünung und eine Streuobstwiese vorgesehen.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

- Umweltbericht: keine Auswirkungen auf das Schutzgut


Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweise bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Wertingen, den 14.06.2024
Verwaltungsgemeinschaft Wertingen
für die Gemeinde Zusamaltheim


Willy Lehmeier
1. Bürgermeister
Gemeinschaftsvorsitzender



An allen Amtstafeln:

Angeschlagen am: 17.06.2024
Abgenommen am:
Verk.-Buch-Nr.: 50.....